

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung für den Modulkatalog
(fachübergreifender) berufsfeldspezifi-
scher Schlüsselkompetenzen zur Ergän-
zung der Neufassung der allgemeinen
Studien- und Prüfungsordnung für die
nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und
Masterstudiengänge an der
Universität Potsdam
(BAMA-O-Katalog Studiumplus)**

Vom 18. März 2020

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der § 19 Abs. 1 und 2, § 22 und § 64 Abs. 2 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60), in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634), und am 18. März 2020 die folgende Satzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Satzung für den Modulkatalog (fachübergreifende) berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen zur Ergänzung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O-Katalog Studiumplus) vom 19. Juni 2013 (AmBek. UP Nr. 14/2013 S. 932), zuletzt geändert durch die dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Modulkatalog (fachübergreifender) berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen zur Ergänzung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O-Katalog Studiumplus) vom 21. November 2018 (AmBek. UP Nr. 14/2018 S. 716) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Zeile

Ba-SK-Q-1	Praxis- und Berufsweg- gestaltung	6
-----------	--------------------------------------	---

gestrichen.

2. Im „Anhang (zu § 2 Abs. 2): Modulbeschreibungen“ wird das Modul „Ba-SK-Z-2: Studentische Projekte“ in der Zeile „Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:“ wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Wendung „der Lenkungsausschuss, der vom Studienausschuss Studiumplus bestellt wird und aus zwei Studierenden und einem Lehrenden (Mitglied des Studienausschusses) besteht“ durch die Wendung „die Leitung des Zessko“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Wendung „beim Lenkungsausschuss“ durch die Wendung „bei der Leitung des Zessko“ ersetzt.

3. Die Module „Ba-SK-Z-4 Fremdsprache I“ und „Ba-SK-Z-5 Fremdsprache II“ werden durch die folgenden Module ersetzt:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 11. Mai 2020.

Ba-SK-Z-4 Fremdsprache I		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):		Wahlpflichtmodul			
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:		<p><i>Inhalte</i> Die Studierenden lernen eine oder mehrere Fremdsprachen und trainieren dabei die Teilfertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck sowie Wortschatz und Grammatik.</p> <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden verfügen über eine grundlegende mündliche und/oder schriftliche Kommunikationsbefähigung, jedoch mit Einschränkungen gegenüber dem Zielniveau der jeweiligen Niveaustufe (UNICert² bzw. GeR³):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie verfügen über eine allgemeine und fachbezogene Fremdsprachenkompetenz. - Sie können entsprechend der gewählten Niveaustufe in der Fremdsprache mündlich und schriftlich inter- und transkulturell in Alltags- und Studiensituationen kommunizieren (Grundfähigkeiten der Sprachbeherrschung). <p>Modulabschluss: Um das Modul abzuschließen, belegen Studierende aus dem gesamten Spektrum der am Zessko angebotenen Sprachen entweder eine Übung mit einem Arbeitsaufwand von 6 LP und absolvieren die dazugehörigen Modulteilprüfungen oder sie belegen insgesamt zwei Übungen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 3 LP und absolvieren die dazugehörigen Modulteilprüfungen. Mit dem Abschluss einer vollen UNICert[®]-Niveaustufe erfüllen die Studierenden die Voraussetzung zur Anmeldung und Zulassung für die UNICert[®]-Zertifikatsprüfung gemäß § 6 der Prüfungsordnung für die UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam.</p>			
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):		Bei der Kombination von Kursen à 2 SWS entspricht die Modulnote dem Notendurchschnitt der Modulteilprüfungen (s. Modulteilprüfung). Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) finden Sie nachfolgend.			
Veranstaltungen (Lehrformen) - Auswahl	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Übung auf den Stufen UNICert Basis und UNICert I aller hierfür am Zessko angebotenen Sprachen oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6
Übung auf der Stufe UNICert II in Polnisch oder Russisch oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6

² Zu den Niveaustufen bei UNICert® vgl. <http://www.unicert-online.org/>.

³ GeR: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

Übung auf den Stufen UNICert II (alle Sprachen außer slaw. Sprachen) oder UNICert III bzw. UNICert IV in Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch oder Spanisch oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder	4	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6
Übung in Altgriechisch oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (90 Minuten)	6
Übung in Latein oder	4	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (90 Minuten)	6
Übung 1 zu Teilfertigkeiten in DaF <u>und</u>	2	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (60 Minuten) oder Referat (10 Minuten) oder Essay in der Fremdsprache (1000 Wörter)	3
Übung 2 zu Teilfertigkeiten in DaF	2	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (60 Minuten) oder Referat (10 Minuten) oder Essay in der Fremdsprache (1000 Wörter)	3
Häufigkeit des Angebots:		jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreicher Abschluss der jeweils vorangegangenen UNICert®(Teil-)Stufe oder - Zertifikat der jeweils vorangehenden UNICert®-Stufe oder - Einstufungstest und - Erwerb der Fremdsprache darf kein Gegenstand des Fachstudiums sein. 			
Anbietende Lehrinheit:		Zessko (Sprachen)			

Ba-SK-Z-5 Fremdsprache II		Anzahl der Leistungspunkte (LP): 6			
Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul):	Wahlpflichtmodul				
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:	<p><i>Inhalte</i> Die Studierenden lernen eine oder mehrere Fremdsprachen und trainieren dabei die Teilfertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, mündlicher Ausdruck sowie Wortschatz und Grammatik.</p> <p><i>Qualifikationsziele</i> Die Studierenden verfügen über eine grundlegende mündliche und/oder schriftliche Kommunikationsbefähigung, ohne Einschränkungen gegenüber dem Zielniveau der jeweiligen Niveaustufe (UNICert⁴ bzw. GeR⁵):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie verfügen über eine allgemeine und fachbezogene Fremdsprachenkompetenz. - Sie können entsprechend der gewählten Niveaustufe in der Fremdsprache mündlich und schriftlich inter- und transkulturell in Alltags- und Studiensituationen kommunizieren (Grundfähigkeiten der Sprachbeherrschung). <p>Modulabschluss: Um das Modul abzuschließen, belegen Studierende aus dem gesamten Spektrum der am Zessko angebotenen Sprachen entweder eine Übung mit einem Arbeitsaufwand von 6 LP und absolvieren die dazugehörigen Modulteilprüfungen oder sie belegen insgesamt zwei Übungen mit einem Arbeitsaufwand von jeweils 3 LP und absolvieren die dazugehörigen Modulteilprüfungen. Mit dem Abschluss einer vollen UNICert[®]-Niveaustufe erfüllen die Studierenden die Voraussetzung zur Anmeldung und Zulassung für die UNICert[®]-Zertifikatsprüfung gemäß § 6 der Prüfungsordnung für die UNICert[®]-Fremdsprachenausbildung am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam.</p>				
Modul(teil)prüfung (Anzahl, Form, Umfang):	Bei der Kombination von Kursen à 2 SWS entspricht die Modulnote dem Notendurchschnitt der Modulteilprüfungen(s. Modulteilprüfung). Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) finden Sie nachfolgend.				
Veranstaltungen (Lehrformen) - Auswahl	Kontaktzeit (in SWS)	Prüfungsnebenleistungen (Anzahl, Form, Umfang)		Lehrveranstaltungsbegleitende Modul(teil)prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Arbeitsaufwand gesamt (in LP)
		Für den Abschluss des Moduls	Für die Zulassung zur Modulprüfung		
Übung auf den Stufen UNICert Basis und UNICert I aller hierfür am Zessko angebotenen Sprachen oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6
Übung auf der Stufe UNICert II in Polnisch oder Russisch oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6

⁴ Zu den Niveaustufen bei UNICert® vgl. <http://www.unicert-online.org/>.

⁵ GeR: Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

Übung auf den Stufen UNICert II (alle Sprachen außer slaw. Sprachen) oder UNICert III bzw. UNICert IV in Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch oder Spanisch oder Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder	4	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	schriftliche Prüfung: Klausur (max. 120 Minuten); mündliche Prüfung (10 Minuten) oder Referat (10 Minuten);	6
Übung in Altgriechisch oder	6	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (90 Minuten)	6
Übung in Latein oder	4	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (90 Minuten)	6
Übung 1 zu Teilfertigkeiten in DaF <u>und</u>	2	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (60 Minuten) oder Referat (10 Minuten) oder Essay in der Fremdsprache (1000 Wörter)	3
Übung 2 zu Teilfertigkeiten in DaF	2	aktive Teilnahme an mind. 80% der angebotenen sprachpraktischen Übungen	-	Klausur (60 Minuten) oder Referat (10 Minuten) oder Essay in der Fremdsprache (1000 Wörter)	3
Häufigkeit des Angebots:		jedes Semester			
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgreicher Abschluss der jeweils vorangegangenen UNICert® (Teil-)Stufe oder - Zertifikat der jeweils vorangehenden UNICert®-Stufe oder - Einstufungstest und - Erwerb der Fremdsprache darf kein Gegenstand des Fachstudiums sein. 			
Anbietende Lehrinheit:		Zessko (Sprachen)			

4. Im „Anhang (zu § 2 Abs. 2): Modulbeschreibungen“ wird im Modul „Ba-SK-Z-7: Docendo discimus II“ in der Zeile „Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls:“ folgender Abschnitt angefügt:

„*Docendo Discimus (Zusatzzertifikat)*“

Als Ergänzung zu ihrem Fachstudium können Studierende das Zusatzzertifikat „Docendo Discimus“ erwerben. Das Zertifikat wird erworben, wenn die Module Ba-SK-Z-6: Docendo discimus I und Ba-SK-Z-7: Docendo discimus II abgeschlossen werden.

Das Programm Docendo Discimus hat die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen durch Studierende an Studierende an der Universität Potsdam zum Ziel. Die Aneignung theoretischer Kenntnisse in Verbindung mit praktischen Erfahrungen befähigt die Studierenden,

- als Mentor/Tutor tätig zu sein,
- Tutorien selbständig und eigenverantwortlich zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren,

- Studienanfänger bei ihren Orientierungs- und Lernprozessen zu unterstützen und beratend zu wirken.“

5. Im „Anhang (zu § 2 Abs. 2): Modulbeschreibungen“ wird das Modul „Ba-SK-Q-1: Praxis- und Berufsweggestaltung“ gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die unter Art. 1 betroffene Module bereits erfolgreich absolviert haben oder die Leistungserbringung begonnen haben, bleiben von Art. 1 für zwei Semester nach Inkrafttreten nach Absatz 1 unberührt, insoweit die Leistungserbringung betroffen ist. Nach Ablauf von zwei Semestern nach Inkrafttreten nach Absatz 1 gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der Satzung für den Modulkatalog (fachübergreifender) berufsfeldspezifischer Schlüsselkompetenzen zur Ergänzung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O-Katalog Studiumplus).

(3) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung für den Modulkatalog (fachübergreifender) berufsfeldspezifische Schlüsselkompetenzen zur Ergänzung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O-Katalog Studiumplus) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.